

Satzung zur Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS) vom 30. Januar 2014, noch nicht in Kraft getreten

Auf Grund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (HmbGVBl. S. 425, GVOBl. Schl.-H. S. 596), in der Fassung des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (HmbGVBl. S. 133, GVOBl. Schl.-H. S. 210), erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Art. 1

Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS)

Die übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS) vom 30. Januar 2014 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 269, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S.91) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 17. Dezember 2017“ durch die Worte „einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge“ ersetzt und hinter dem Begriff „ALM-Statut“ wird die Formulierung „vom 20. November 2013“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Kürzel „ALM“ das Wort „als“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „und die Einzelwirtschaftspläne müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil nach dem Komma wie folgt neu gefasst: „werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen“.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „innerhalb von zwei Wochen“ die Worte „in Abschlügen“ ergänzt. Es wird folgender zweiter Satz ergänzt. „Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV durch die Worte „des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3“ ersetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach LHO auf.“ Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Jahresabschluss“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und die Überleitungsrechnung“ werden gestrichen.
9. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „,die Überleitungsrechnung“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Kürzel „(TV-L)“ die Worte „in der Fassung des Landes Berlin“ ergänzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Norderstedt, den 9. Januar 2019

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor